
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	27.09.2018	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	17.10.2018	öffentlich	Beschluss

Betreff:

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Änderung 8a: Bereich Brunecker Straße West
Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung**

Anlagen:

Anmeldung

Entscheidungsvorlage

Gutachtenvorschlag

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Änderung 8 a (Plan Nr. FNP08a - E - 03 vom 15.08.2018)

Begründung (Stand: 15.08.2018)

Umweltbericht (Stand 10.08.2018)

Sachverhalt (kurz):

Die Stadt beabsichtigt den Bereich Brunecker Straße städtebaulich zu entwickeln. Ein neuer, qualitativ hochwertiger Stadtteil soll entstehen, der unterschiedliche Nutzungsbedarfe angemessen berücksichtigt. Der städtebauliche Entwurf für das Gebiet basiert auf dem Siegerentwurf von Büro West 8 urban design & landscape architecture, Rotterdam, eines 2014 durchgeführten Wettbewerbs und ist Grundlage der weiteren Planungen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung zu schaffen, wurde für das Gesamtgebiet der Brunecker Straße am 28.10.2015 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Für dieses Verfahren wurden bereits die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 24.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 statt. Über deren Ergebnis wurde im Stadtplanungsausschuss am 28.04.2016 berichtet.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 34 Abs.1 BauGB erfolgte vom 01.06.2016 bis 01.07.2016.

Um die Planungsrechtsschaffung für die o.g. Entwicklung in Teilbereichen forcieren zu können, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.04.2017 beschlossen, das Änderungsverfahren 8 a aus dem Gesamtumgriff herauszulösen und die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 8 a nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Der Änderungsbereich des FNP ist inzwischen an den Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 4635 angepasst und das Verfahren wird als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Zum Vorentwurf wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.12.2017 bis einschließlich 09.02.2018 beteiligt. Als nächster Verfahrensschritt soll der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Hierzu werden die erforderlichen Gutachten bzw. Beschlüsse begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

Gesamtkosten

€

Folgekosten

€ pro Jahr

dauerhaft nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Neben Wohnnutzung und öffentlichen Grün- u. Freiflächen sollen auch Infrastruktureinrichtungen gesichert werden (Kita, Schule, gebietsversorgender Einzelhandel).

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

Empfehlungsvorschlag:**Gutachtensvorschlag:**

Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass:

1. der Entwurf zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Änderung 8a, Bereich Brunecker Straße West (Plan Nr. FNP08a - E - 03 vom 15.08.2018) mit der Begründung vom 15.08.2018 gebilligt (2. Beschluss) wird.
2. auf der Grundlage des Plans Nr. FNP08a - E - 03 vom 15.08.2018 und der Begründung vom 15.08.2018 einschließlich des Umweltberichtes vom 10.08.2018 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt werden soll.

Das Auslegungsverfahren soll in folgender Form durchgeführt werden:

- Dauer der öffentlichen Auslegung: 1 Monat
- Förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt mit Hinweis auf die Ziele und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in die o.g. Unterlagen und auf Äußerungs- und Erörterungsmöglichkeit
- Information der Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine (AGBV)

Die o.g. Beschlüsse sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 27.09.2018:

1. billigt der Stadtrat den Entwurf zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Änderung 8a, Bereich Brunecker Straße West (Plan Nr. FNP08a - E - 03 vom 15.08.2018) mit der Begründung vom 15.08.2018 und
2. beschließt auf der Grundlage des Plans Nr. FNP08a - E - 03 vom 15.08.2018 und der Begründung vom 15.08.2018 einschließlich des Umweltberichtes vom 10.08.2018 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Das Auslegungsverfahren soll in folgender Form durchgeführt werden:

- Dauer der öffentlichen Auslegung: 1 Monat
- Förmliche Bekanntmachung im Amtsblatt mit Hinweis auf die Ziele und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in die o.g. Unterlagen und auf Äußerungs- und Erörterungsmöglichkeit
- Information der Arbeitsgemeinschaft der Bürger- und Vorstadtvereine (AGBV)

Die o.g. Beschlüsse sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.